



Satzung des Vereins

Stand: 10.September 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "HANDinHAND e.V.", mit dem Untertitel „Leben durch Teilen - Hilfe zur Selbsthilfe in Indien“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rödermark. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 und 53).

Zweck des Vereins ist die Hilfe zur Selbsthilfe in Indien. Er will Menschen unterhalb der Armutsgrenze selbstlos unterstützen und sieht seinen Erstauftrag in einer eindeutigen Option für die Armen. Damit soll das Anliegen gefördert werden, die Güter dieser Erde gerechter unter allen Menschen zu teilen. Die Hilfe des Vereins beinhaltet

- a) **überwiegend** die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund von Armut in Anlehnung an § 53 AO Nr. 1 und 2 auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- b) des weiteren die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Entwicklungshilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

bei uns:

- . Informationen einholen und geben über mögliche Projekte im Sinne von "Hilfe zur Selbsthilfe".
- . Aufruf zu Spendensammlungen in Form von Geld- und Sachspenden.
- . Bewusstseinsbildung und konkrete Information der Öffentlichkeit über die Lage der Menschen in Indien u.ä.
- . Zusammenarbeit mit Initiativgruppen zur konkreten Planung von Hilfsaktionen für Indien



in Indien:

- . Patenschaften zur Ausbildung von Kindern in Slums, Dörfern der unteren Kasten oder Kastenlosen, in Leprastationen, Waisen- oder Behindertenheimen, zur Förderung der Alphabetisierung,
- . Medizinische Notversorgung kranker, bedürftiger Personen, die selbst keine oder nur geringe Eigenmittel dafür erbringen können, als Chance für einen neuen Lebensanfang.
- . Unmittelbare Hilfe bei Notsituationen, Betreuung von Menschen in verwahten Lebensbedingungen in den Slums der Großstädte, in Lepra-Kolonien, in Dörfern der Ureinwohner, um die Lebensumstände von Ausgestoßenen, Behinderten, Unterprivilegierten zu verbessern .
- . Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum für die vorgenannten Personengruppen, Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen
- . Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung,
- . Unterstützung von erwachsenen Personen bei der Berufsausbildung bzw. -fortbildung
- . Gewährung von Starthilfen für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, um für Hilfsbedürftige eine eigenständige Lebensgrundlage zu schaffen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgaben für Verwaltung werden durch eigens dafür gegebene Spenden gedeckt. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vorstand ermächtigt, den Fehlbetrag durch solche Spenden zu bestreiten, die vom Spender keinem bestimmten Projekt zugeordnet wurden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Beschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge als Mindest-Spenden erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Minderjährige und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu einem Beitrag befreit.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnungen;
2. Einberufen der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Aufstellung von Richtlinien für die zu fördernden Projekte, Auswahl der zu fördernden Projekte
6. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Leistungsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zu Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.



In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres berichtet. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Mit der Einladung teilt der Vorstand mit, ob die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch anwesende Mitglieder oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden sollen. Im letzteren Fall ist der Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr der Einladung beizufügen.

Falls 10% oder mehr Mitglieder einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprechen, muss in der Mitgliederversammlung durch anwesende Mitglieder abgestimmt werden.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind, wobei auch Mitglieder, die sich mit Vollmacht vertreten lassen, als anwesend gelten. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, in angemessenem Abstand am selben Tag eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Abstimmung durch anwesende Mitglieder wird die Versammlung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung

für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem anderen Mitglied übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die das Registergericht oder das Finanzamt für erforderlich halten.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Ferner ggf. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, sowie die Zahl der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu zwei gleichen Teilen an die beiden großen Entwicklungshilfswerke MISSIO und MISEREOR (zuständiges FA für beide: Aachen) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Bistum Khandwa, Indien zu verwenden.